



Republik Österreich
Bezirksgericht Mödling

4C 903/13t -25

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Mödling erkennt durch den Richter Mag. Urban in der Rechtssache der klagenden

[REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Mag. Georg THALHAMMER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mülkerbastei 10/5, wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas ROMAUCH, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 7, wegen EUR 1.300,50 s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.300,50 samt 4 % Zinsen ab 9.7.2013 sowie die mit EUR 1.845,94 (darin enthalten EUR 208,16 an 20 % USt. sowie EUR 597,-- an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen.

04

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die klagende Partei begehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen vor, am 1.5.2013 habe sich ein Verkehrsunfall ereignet, an welcher [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Suzuki SV650, sowie [REDACTED] als Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges mit dem Kennzeichen [REDACTED] beteiligt gewesen seien. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalles treffe den Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges und sei von der beklagten Partei auch anerkannt worden. [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad Marke Honda NC700X in der Zeit von 2.5. bis 17.5.2013 in Anspruch genommen. Dafür sei ein Aufwand in Höhe von EUR 1.300,50 entstanden. Der eingeklagte Betrag hafte unberichtigt aus. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche an die klagende Partei zahlungshalber abgetreten.

Die beklagte Partei stellte ihre Haftung für die Folgen des gegenständlichen Verkehrsunfalles außer Streit, bestritt das Klagebegehren jedoch dem Grunde nach und wendete eine grobe Verletzung der Schadensminderungspflichten ein. Die Behebung des vorfallskausalen Schadens habe aus technischer Sicht maximal die Dauer eines Arbeitstages in Anspruch genommen. Im Übrigen habe [REDACTED] gar keine Schadenersatzansprüche abtreten können, da er niemals

Kenntnis davon gehabt habe, Schadenersatzansprüche betreffend die Benutzung eines Mietmotorrades geltend machen zu können. Das Klagebegehren werde auch der Höhe nach bestritten, das die Reparaturdauer maximal einen Arbeitstag ausgemacht hätte.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden Beil../A - ./I sowie Beil../1, Einholung eines kfz-technischen Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED], sowie Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Am 1.5.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem das von [REDACTED] gehaltene Motorrad Suzuki SV650, sowie ein von [REDACTED] gelenktes Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der beklagten Partei haftpflichtversichert war, beteiligt waren. Die beklagte Partei anerkannte ihre Eintrittspflicht für die Folgen des Verkehrsunfalls. Durch den Verkehrsunfall, infolge dessen das Motorrad auf die linke Seite fiel, wurde unter anderem der Blinker und auch der Kupplungshebel abgeschürft, sowie auch die Verschalung der linken Seite. Der Ganghebel brach ab. Infolge des Unfalles konnte das Fahrzeug von [REDACTED] nicht mehr in Betrieb genommen werden. Noch am 1.5.2013 wurde das Fahrzeug zur klagenden Partei, welche unter anderem einen Werkstättenbetrieb führt, geschleppt und die klagende Partei mit der Reparatur nach Vorliegen einer Deckungszusage durch die

gegnerische Haftpflichtversicherung beauftragt. Am 2.5.2013 nahm [REDACTED] ein Mietfahrzeug der klagenden Partei Honda NC700X, bei welchem es sich um ein mit dem beschädigten Fahrzeug vergleichbares Fahrzeug handelt, in Anspruch. Mit Zessionserklärung vom selben Tag trat [REDACTED] seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 1.5.2013 an die klagende Partei ab (Beil../C).

Noch am 2.5.2013 kontaktierte die klagende Partei die beklagte Partei über das Computersystem "Quick Check" und übermittelt unter anderem einen Unfallbericht. Noch am selben Tag antwortete die beklagte Partei über das System "Deckung, Haftung in Ordnung, jedoch Besichtigung und Gutachten abwarten". Am 6.5.2013 besichtigte ein von der beklagten Partei beauftragter Sachverständiger das Motorrad. Noch am selben Tag bestellte die klagende Partei die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile, welche mit Ausnahme eines Sturzpads am 8.5.2013 bei der klagenden Partei eintrafen. Das Sturzpad, welches den Motor mit dem Rahmen verbindet, langte erst am 13.5.2013 bei der beklagten Partei ein. Aufgrund der saisonbedingten Auslastung - im Mai herrscht in eine Motorradwerkstätte Hochbetrieb - konnte die klagende Partei nicht schon am 13.5., sondern erst am 15.5.2013 mit der Reparatur beginnen. Reparaturverzögerungen von zwei bis drei Tagen sind in einer Motorradwerkstätte saisonbedingt im Mai üblich. Im Zuge der Reparatur stellte sich heraus, dass noch ein weiterer Ersatzteil, nämlich eine Scheinwerferhalterung erforderlich war. Das Erfordernis dieses Ersatzteiles konnte erst im zerlegten Zustand festgestellt werden. Die klagende Partei bestellte

daher am 15.5.2013 auch diesen Ersatzteil, welcher am 17.5.2013 bei der klagenden Partei eintraf. Am selben Tag wurde die Reparatur abgeschlossen und das Mietmotorrad von [REDACTED] zurückgestellt.

Nach Einlangen der ersten Ersatzteillieferung (noch ohne Sturzpad) hätte aus technischer Sicht im Rahmen einer Teilreparatur das Fahrzeug in einen fahrtauglichen Zustand gebracht werden können. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob aufgrund der Werkstättenauslastung die Teilreparatur zu einem früheren Zeitpunkt als die tatsächliche Reparatur durchgeführt hätte werden können.

Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellung über die Beschädigung des klagsgegenständlichen Motorrades ergeben sich aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] im Zusammenhalt mit dem vorliegenden Besichtigungsbericht Beil../1 und dem kfz-technischen Sachverständigengutachten. Aus letzterem ergibt sich, dass aufgrund des abgebrochenen Schalthebels das Fahrzeug jedenfalls nicht in einem fahrtauglichen Zustand war. Die Feststellungen über den weiteren Reparaturablauf ergeben sich aus den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben des Zeugen [REDACTED]. Gegenteilige Beweisergebnisse lagen nicht vor. Aus dem Sachverständigengutachten folgt auch, dass rein äußerlich ein Bruch der Halterung des Scheinwerfers nicht indiziert war und es daher technisch plausibel ist, dass dies erst im Zuge der Reparatur auffiel. Aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] ergibt sich

weilers, dass nach Einlangen sämtlicher Ersatzteile die Reparatur selbst bloß einen Arbeitstag in Anspruch nahm. Gleiches ergibt sich aus dem Besichtigungsbericht Beil../1, sodass von der Einvernahme des hierzu geführten Zeugen [REDACTED] Abstand genommen werden konnte.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] ergibt sich auch, dass im Mai saisonbedingt eine Reparaturverzögerung von zwei bis drei Tagen aufgrund einer Werkstättenauslastung üblich ist.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das von [REDACTED] gehaltene Motorrad am 1.5.2013 durch einen Unfall beschädigt wurde, für den die beklagte Partei haftpflichtig ist. Grundsätzlich steht dem Geschädigten auch ein Anspruch auf Ersatz der Mietfahrzeugkosten für jene Zeit zu, in der ihm sein beschädigtes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht (ZVR 1977/13). Ein solcher Anspruch besteht jedenfalls dann, wenn der Geschädigte nach der Verkehrsauffassung ein berechtigtes Interesse daran hat, während der Reparaturzeit über ein Kfz zu verfügen (ZVR 1995/8). Im Zuge seiner Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte jedoch verpflichtet, den Reparaturauftrag so schnell wie möglich zu erteilen. Gleichfalls auf Grundlage der Schadensminderungspflicht hat der Geschädigte die Verpflichtung, wenn er die Reparatur seines Kfz einem hierzu befugten geeigneten Gewerbsmann

anvertraut hat, die Beschleunigung der Arbeiten zu betreiben (ZVR 1976/12).

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass noch am Tag der Übergabe des Mietfahrzeuges, am 2.5.2013, die beklagte Partei von der klagenden Partei über den Vorfall informiert wurde und in weiterer Folge seitens der beklagten Partei eine Reparaturfreigabe erst nach Besichtigung und Gutachten erteilt wurde. Dass die klagende Partei erst nach erfolgter Besichtigung am 6.5.2013 die erforderlichen Ersatzteile bestellte, ist daher nicht zu beanstanden. Dass die zur Reparatur erforderlichen Ersatzteile vollzählig erst am 13.5.2013 bei der klagenden Partei einlangten, diese jedoch auslastungsbedingt erst am 15.5.2013 mit der Reparatur beginnen konnte, ist dem Geschädigten ebensowenig als Verstoß gegen die Schadensminderungspflichten anzurechnen, wie der Umstand, dass erst im Zuge des Reparatursbeginns das Erfordernis einer weiteren Ersatzteilbestellung bekannt wurde. Aus dem Sachverständigengutachten folgt hierzu, dass rein äußerlich ein Bruch der Teile nicht indiziert war und es daher technisch plausibel ist, dass dies erst im Zuge der Reparatur auffiel. Selbst wenn man berücksichtigt, dass aus technischer Sicht mit einer Teilreparatur schon nach Einlangen der ersten Ersatzteillieferung begonnen hätte werden können, was unter Außerachtlassung der erforderlichen Werkstättenkapazität allenfalls zu einer Verkürzung der Gesamtreparaturdauer von zwei bis drei Tagen geführt hätte, kann dieser Umstand jedenfalls nicht dem Geschädigten als Verstoß gegen

Schadensminderungspflichten angelastet werden. Es kann dem Geschädigten nicht zugemutet werden, sich nahezu täglich in der Werkstätte nach dem Verbleib von Ersatzteilen und dem Reparaturfortschritt zu erkundigen und einen Reparaturabschluss zu betreiben. Dazu kommt noch, dass ohnehin nicht feststeht, ob aufgrund der Werkstättenauslastung im Falle einer vorgezogenen Teilreparatur die Gesamtreparatur zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen hätte werden können.

Im Ergebnis ist dem Geschädigten daher ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflichten nicht anzulasten, weshalb grundsätzlich der Ersatz der Kosten eines Mietmotorrades vom 2.5.2013 bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten am 17.5.2013 zusteht.

Da sämtliche Ansprüche aus dem Verkehrsunfall feststellungsgemäß an die klagende Partei abgetreten wurden, worunter auch Ansprüche auf Ersatz der Kosten eines Ersatzfahrzeuges fallen, ist die klagende Partei auch aktiv legitimiert.

Dem Klagebegehren war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Mödling, Abteilung 4

Mödling, 14.10.2014

Mag. Christoph URBAN, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

